

Auf frischer Tat ertappt.



# Kapprecht oder Unrecht

Äste und Wurzeln kappen kann strafbar und teuer sein

Wer fremde Bäume schneidet, macht sich strafbar, ausser es liegt ein im Gesetz geregelter Ausnahmetatbestand vor. Die Höhe der Strafe hängt auch vom Schaden ab.

Text: Andreas Wasserfallen, dipl. Ing.-Agr. ETH, Rechtsanwalt, und Matthias Brunner, MSc ETH, unabhängiger Baumexperte. Fotos: Matthias Brunner AG

Herr Müller ist der Ahornbaum, welcher auf dem Grundstück der Familie Meier steht, direkt an der Grenze zu seinem eigenen Grundstück, schon lange ein Dorn im Auge. Der Baum ist ihm zu hoch. Zudem stört es ihn,

dass dessen Äste auf sein Grundstück hinüberwachsen. Er schickte seinen Nachbarn einen Brief, mit welchem er sie aufforderte, den Baum in der Höhe um 3 m zu kürzen, damit er wieder bessere Aussicht und weniger Schat-

ten habe. Familie Meier lehnte eine solche Kürzung ab. Herr Müller war der Ansicht, er sei nun selber befugt, den Baum um 3 m zu kürzen und bei dieser Gelegenheit, gestützt auf das Kapprecht, auch gleich die Äste

abzuschneiden, die auf sein Grundstück hinüberwachsen. Gedacht, getan. Aber: Was Herr Müller tat, ist strafbar.

## Voraussetzungen im Strafgesetzbuch geregelt

Nach Art. 144 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) macht sich auf Antrag strafbar, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter mit Busse bestraft (Art. 172ter Abs. 1 StGB).

Die unter Strafe stehende Tat handlung des Beschädigens um-

fasst eine Substanzveränderung, die Minderung der Funktionsfähigkeit oder auch die Minderung der Ansehnlichkeit. Das Kappen von Ästen erfüllt gemäss Bundesgericht den Tatbestand der Sachbeschädigung. Der Berechtigte braucht keinen Vermögensschaden zu erleiden. Das Bundesgericht erachtet indessen Art. 172ter StGB für anwendbar, wenn der Schaden nicht mehr als Fr. 300.- beträgt. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich.

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Eine solche Erlaubnis kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen

des in Art. 687 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelten Kapprechts lückenlos erfüllt sind. Dann und nur dann kann eine an sich erfolgte Sachbeschädigung ohne Strafe bleiben.

## Kein Kapprecht bezüglich der Höhe eines Baums

Herr Müller verfügte bezüglich der Einkürzung des Ahorns nicht über ein Kapprecht gemäss Art. 687 Abs. 1 ZGB. Wird sein Eigentum, wie er geltend macht, durch die Höhe eines Baumes beeinträchtigt, so kann er dem nicht in Anwendung von Art. 687 Abs. 1 ZGB entgegenwirken. Für eine solche Selbsthilfe besteht keine Rechtsgrundlage. Der Anwendungsbereich von Art. 687 Abs. 1 ZGB ist auf das Astwerk eingeschränkt, welches in den Luftraum des Nachbargrundstückes eindringt, d. h. über die Grenze ragt. Bei Überschreiten von gesetzlich vorgeschriebenen Maximalhöhen von Pflanzen greift dieser Rechtsbehelf nicht. Das Einkürzen war somit zivilrechtlich nicht zulässig. Damit liegt strafrechtlich kein Rechtfertigungsgrund vor. Der Ahorn stand nicht im Eigentum von Herrn Müller. Es handelte sich somit um eine fremde Sache. Durch das Abschneiden der Äste griff Herr Müller in die Substanz des Baumes ein bzw. er veränderte dessen Aussehen. Es liegt ein Beschädigen vor.

Herr Müller handelte vorsätzlich. Es ging ihm jedoch nicht darum, den Baum zu zerstören. Vielmehr beabsichtigte er, ➤

Auch das Abtrennen von Wurzeln entlang der Grundstücksgrenze ist strafbar.





durch das Abschneiden der Äste seine Bergsicht zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Sein Vorsatz war somit nur auf einen geringfügigen Vermögenswert bzw. Schaden gerichtet.

### Kapprecht bezüglich Ästen nur nach Abmahnung

Wenn der Ahornbaum an und nicht auf der Grenze steht und dessen Äste mit erheblich schädigenden Auswirkungen auf die Parzelle von Herrn Müller hinübertagen, so hätte Herr Müller unter den gesetzlichen Voraussetzungen allenfalls ein Kapprecht bezüglich den über die Grundstücksgrenze ragenden Ästen.

Nach Art. 687 Abs. 1 ZGB kann der Nachbar überragende Äste und eindringende Wurzeln, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Ein wichtiges Element des Kapprechts besteht darin, dass der Pflanzeneigentümer zuerst abgemahnt werden muss. Das hat Herr Müller nicht getan. Er kann sich also schon von daher nicht auf ein Kapprecht berufen. Und selbst wenn er dies getan hätte, würde dies noch nicht heissen, dass er dann die Äste des Ahornbaums unbesehen bis auf die Grundstücksgrenze hätte abschneiden können. Das Kapprecht greift nur bezüglich Ästen, die sich erheblich schädigend auswirken. Falls es solche Äste gegeben hätte, wäre ein Rückschnitt grundsätzlich nur insoweit in Frage gekommen, als damit die erhebliche



Beschädigen durch Kappen.

Schädigung hätte eliminiert werden können.

Auch bezüglich dem Rückschnitt der Äste, welche auf sein Grundstück ragten, machte sich Herr Müller also strafbar. Es lag kein Rechtsfertigungsgrund vor, welcher eine Bestrafung nach Art. 144 StGB (Sachbeschädigung) ausschliessen würde.

### Auf der Grenze stehende Bäume als Spezialfall

Das Kapprecht findet keine Anwendung, wenn der fragliche Baum auf der Grenze zwischen zwei Grundstücken steht. In einem solchen Fall wird von Gesetzes wegen Miteigentum vermutet und es sind die Regeln des Miteigentums (Art. 670 und 646 ff. ZGB) anwendbar. Auch als Miteigentümer des Baums wäre

Herr Müller nicht berechtigt gewesen, den Baum zurückzuschneiden. Miteigentum gewährt kein ausschliessliches Eigentumsrecht, weshalb eine im Miteigentum stehende Sache fremd ist im Sinne von Art. 144 StGB und also ebenfalls eine strafbare Sachbeschädigung vorliegen würde. In einem solchen Spezialfall hätte sich Herr Müller vorgängig überlegen müssen, ob er die Auflösung des Miteigentums verlangen will. Höhe der Strafe hängt auch von Schadenhöhe ab.

Der Tatbestand der Sachbeschädigung ist unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensschadens erfüllt. Im Falle von Herrn Müller war der durch das Zurückschneiden des Ahorns angerichtete Schaden primär ideeller Natur. Es wurde deshalb ein

Schadensbetrag im geringfügigen Bereich (praxisgemäss unter Fr. 300.–) angenommen und Herr Müller der geringfügigen Sachbeschädigung gemäss Art.

144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Es ist aber ohne weiteres auch möglich, dass der Schaden deutlich höher ist, wie das Beispiel der Fa-

milien Schön und Feind zeigt (siehe folgende Passage «Ende gut nicht alles gut»).

## Ende gut nicht alles gut:

### Scheinbar harmlose Kappung eines Ahorns mit teuren Folgen

Der ganze Stolz im Garten von Herr und Frau Schön gilt ihrem japanischen Acer palmatum Atropurpureum, ein Prachtsstück, für welches sie von ihren Besuchern immer viel Lob und Bewunderung erhalten. Herr Feind, ihr Nachbar, hasst den Baum, denn ein Teil der Krone ragt über die Grenze auf sein Grundstück. Beim Rasenmähen muss er sich immer unter den herabhängenden Ästen bücken und im Herbst verdirbt ihm das Zusammenwischen der Blätter jedes Mal die gute Laune. Schöns haben auf seine mehrfachen, beinahe flehentlichen Bitten nie reagiert, den Baum doch bis auf die Grenze zurückzustutzen. So schreitet Herr Feind an einem strahlenden Sommertag kurzerhand selbst zur Tat und kappt alle überragenden Äste mit seiner rostigen Handsäge, die jahrelang ungebraucht in seinem Keller herumlag. Noch ein letztes Mal muss er sich bücken, um die Äste auf einem Haufen aufzuschichten. Zufrieden betrachtet er sein Werk und legt die Säge wieder in den Keller zurück an ihren Platz. So vergehen die Tage bis der Briefträger eines morgens an Feinds

Tür klingelt und ihm einen eingeschriebenen Brief übergibt. Herr Feind erstarrt als er den Absender bemerkt – Urs und Agnes Schön.

### Gehölzschäden sind finanziell bezifferbar

Als Schöns den brutalen Rückschnitt bemerken, lassen sie ein Gutachten anfertigen, welches den Schaden am Gehölz prüfen soll. Da sie nie in das Begehren ihres Nachbarn eingewilligt haben, wollen sie Feind nun zur Rechenschaft ziehen. Der Gutachter stellt anhand der Schnittstellen, Berechnungen des Kronenvolumens und dem Vergleich mit Archivaufnahmen von Schöns vor der Kappung fest, dass durch den Rückschnitt ein Kronenverlust von 20% entstanden ist. In den gerichtlich anerkannten BSB/VSSG-Richtlinien zur Schadenersatzberechnung bei Gehölzen ist Schöns Ahorn als sensibel auf Rückschnitt reagierende Baumart taxiert: Der Kronenverlust erreicht mit vorliegendem Kronenverlust ein Schadenmass von ebenfalls 20%. Gemäss Preisempfehlungen des Schweizer Baumschulistenverbands beträgt der

Kaufpreis eines 4,8 Meter hohen Acer palmatum Atropurpureum, welcher am ehesten dem geschädigten Exemplar entspricht Fr. 7750.–. Gemäss BSB/VSSG-Richtlinien hinzugerechnet werden müssen der Aufwand für das Roden der aktuellen Pflanze, der Transport zum Pflanzort, das Pflanzen des neuen Gehölzes zuzüglich Anwachspflege während zwei bis fünf Jahren nach der Pflanzung und die Kosten des Schadengutachtens. Diese Aufwände belaufen sich nochmals auf Fr. 6500.–. Die Gesamtkosten des der Schadensberechnung zugrunde liegenden Totalschadens betragen somit Fr. 14'250.–. Nach Verrechnung des Schadenmasses von 20% resultiert ein Schadenersatz von Fr. 2850.– zuzüglich Baumpflegekosten für den Rückschnitt, da Feind mit seiner rostigen Säge unfachmännisch ans Werk ging und zahlreiche Aststummel und Beschädigungen des Kambiums hinterlassen hat.

Feinds Rücken muss sich jetzt zwar nicht mehr bücken, dafür darf er nun das Portemonnaie zücken.

Erstabdruck in «dergartenbau» 1/2018